

ZH_OBERGERICHT PS110171 vom 7. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS110171

FR: ZH_OBERGERICHT PS110171 du 7 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT PS110171 del 7 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte und Sachverhalt

E. 1.1

Mit Eingabe vom 25. August 2011 (Datum Poststempel; act. 1) liess der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Dietikon als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibungs- und Konkursachen Beschwerde mit den folgenden Anträgen erheben (act. 1 S. 3): "1. Die Pfändungen Nrn. ..., ... und ... sind vorerst sofort mit aufschiebender Wirkung zu sistieren.

E. 1.2

Das Bezirksgericht Dietikon trat mit Entscheid vom 14. September 2011 (act. 3 = act. 6 = act. 8) auf die Beschwerde nicht ein und sah von disziplinarischen Massnahmen ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, mit den Anträgen Ziffern 3, 5, 6 und 7 seien weder konkrete Handlungen noch Unterlas-

- 3 - sungen eines Betreibungsbeamten gerügt worden, welche von der Beschwerdeinstanz überprüft werden könnten (act. 3 S. 3). Soweit sich die Beschwerde gegen die Pfändung des Anteils an der C._____ vom 8. Juni 2010 richte, sei darauf nicht einzutreten, da die zehntägige Beschwerdefrist gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG bereits verstrichen sei (act. 3 S. 4). Es bestehe auch kein Anlass, die fragliche Pfändung als nichtig zu qualifizieren. Da über diesen Sachverhalt bereits einmal entschieden worden sei, sei auf das diesbezügliche Begehren ebenfalls nicht einzutreten (act. 3 S. 4 f.). Schliesslich seien auch keine disziplinarischen Massnahmen zu treffen, weil in der Beschwerdeschrift keine fehlerhaften Handlungen oder Unterlassungen des Betreibungsbeamten genannt worden seien (act. 3 S. 5).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer liess darauf hin mit Eingabe vom 27. September 2011 (act. 7) rechtzeitig Beschwerde bei der II. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs erheben (Art. 18 Abs. 2 SchKG; vgl. act. 4/1). Die vorinstanzlichen Akten (act. 1-4) wurden beigezogen. 2. Prozessuales Mit seiner Beschwerdeschrift liess der Beschwerdeführer um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ersuchen (act. 7 S. 2). Das Verfahren ist spruchreif und es ist heute ein Endentscheid zu fällen (vgl. Ziffer 3 hernach). Demnach wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. 3. Materielles

E. 2

Es sei von Amtes wegen festzustellen, dass ein Landwirtschaftsbetrieb weder gesamthaft noch in Teilen gepfändet werden kann und daher die Einpfändungen nichtig sind.

E. 3

Es sind alle Akten aus den Verfügung vom 8. Oktober 2009 und 31.5.11 bei der oberen Aufsichtsbehörde zu den Akten zu edieren und die dortigen Begründungen unsererseits in diesen Beschwerde- fall insbesondere in Bezug auf die Betr. Nr. ... und ... (zwischenzeitlich Nrn. ...) mit ein zu beziehen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer lässt in seiner Eingabe vom 27. September 2011 geltend machen, die Vorinstanz habe verkannt, dass es sich beim gepfändeten Anteil an der C._____ um einen Teil seines landwirtschaftlichen Betriebes handle. Als solcher sei er dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt und könne deshalb nicht zur Zwangsversteigerung gebracht werden. Falls überhaupt eine Verwertungshandlung erlaubt wäre, so würde die Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG) keine Anwendung finden, da der

- 4 - Teilbesitz an der C._____ weder zu Miteigentum noch zu Gesamteigentum gegeben sei.

E. 3.2

Zu Recht liess der Beschwerdeführer nicht beanstanden, dass die Vorinstanz seine (sinngemässe) Beschwerde gegen die Pfändung des Anteils an der C._____ vom 8. Juni 2010 als verspätet qualifiziert hat (Art. 17 Abs. 2 SchKG; act. 3 S. 4). Wie die Vorinstanz richtig erkannte, stellt sich lediglich die Frage, ob die Pfändung als nichtig zu betrachten ist, was jederzeit von Amtes wegen festzustellen wäre (Art. 22 Abs. 1 SchKG; act. 3 S. 4).

E. 3.3

Es ist somit zu prüfen, ob die fragliche Pfändung gegen Vorschriften verstösst, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind (Art. 22 Abs. 1 SchKG). Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften unterstehen dem kantonalen Recht (Art. 59 Abs. 3 ZGB). Im Kanton Zürich sind die gesetzlichen Bestimmungen für Wald-, Flur-, Viehbesitzer-, Brunnen-, Meliorationsgenossenschaften und Genossenschaften zu ähnlichen Zwecken in den §§ 49-56 EG ZGB (LS 230) geregelt. Insbesondere sieht § 54 Abs. 1 EG ZGB vor, dass Mitgliedschaften mit Teilrechten vererblich und veräusserlich sind. Insoweit steht einer Pfändung bzw. Verwertung nichts entgegen. Die Teilrechte der Korporationsmitglieder sind gemäss § 54 Abs. 2 EG ZGB in ein besonderes, beim Grundbuchamt des Sitzes der Korporation zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Sie sind in allen Beziehungen wie Grundstücke zu behandeln; die Übertragung und Verpfändung der Teilrechte erfolgt durch Eintragung in das genannte Verzeichnis. Gestützt auf § 54 Abs. 3 EG ZGB hat das Obergericht in einer Verordnung über die Grundbuchführung betreffend die Korporationsanteilsrechte (LS 252.1) nähere Vorschriften erlassen. Diesen lässt sich ebenfalls nichts entnehmen, das gegen eine Pfändung bzw. Verwertung sprechen würde. Ergänzend sei an dieser Stelle bemerkt, dass das Betreibungsamt B._____ den Anteil an der C._____ wie vom Gesetz gefordert als Grundstück behandelt hat. Insofern erweist sich ein Vorgehen nach der Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG; SR 281.42) als folgerichtig.

- 5 - Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) gelten auch Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und

Weiden, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpge- nossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen, als landwirtschaftliche Grundstücke. Den Ausführungen in der Beschwerdeschrift ist folglich insoweit beizupflichten, als die Bestimmungen des BGGB zu beachten sind. Diese statuieren zwar grundsätzlich ein Realteilungs- und Zerstückelungs- verbot (Art. 58 BGGB); ein solches würde jedoch bei einer Zwangsvollstreckung – welche vorliegend zur Diskussion steht – nicht gelten (Art. 59 lit. d BGGB). Eben- so wenig steht einer Pfändung bzw. Zwangsversteigerung der Umstand entgegen, dass der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes grund- sätzlich bewilligungspflichtig ist (Art. 61 i.V.m. Art. 67 BGGB). Der Beschwerde- führer versucht deshalb vergeblich, aus Art. 67 BGGB etwas zu seinen Gunsten abzuleiten (act. 7 S. 1). Schliesslich erweist sich auch der Verweis auf Art. 69 BGGB (Unzulässigkeit freiwilliger Versteigerung; act. 7 S. 2) als unbehelflich, ins- besondere weil diese Bestimmung im Rahmen eines Zwangsverwertungsverfah- rens nicht relevant ist. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist somit kein Verstoss gegen Normen des kantonalen Rechts oder des Bundesrechts ersichtlich, weswegen man die Pfändung des Anteils an der C._____ als nichtig betrachten müsste.

E. 3.4

In der Beschwerdeschrift wird auch sonst nichts vorgebracht, was den vor- instanzlichen Entscheid als unrichtig erscheinen liesse. Die Beschwerde ist folg- lich abzuweisen. 4. Kosten Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Es wird erkannt:

E. 4

Der Betreibungsbeamte sei nun endlich zu rügen, wegen seinem Dauerdruck, dem Schuldner regelmässig unter seinen persönli- chen Notbedarf (über Menzi Muck, Jeep, C._____, etc. und Dro- hungen der Liquidation der C._____) zu vergönnen und die Gläu- biger aus dieser Situation zu begünstigen, indem er den Schuld- ner zum Erhalt seines Betriebes zu Abschlagszahlungen zwingt.

E. 5

Der Betreibungsbeamte sei aufzufordern, in Zukunft gemäss Ge- setz für Ausgleich zu sorgen und nicht nur für die Gläubiger.

E. 6

Die Aufsichtsbehörde sehen wir in der Pflicht, Aufsicht über die Tätigkeit für diese Pfändungen, die zukünftigen und auch die bis- herigen zu üben. Es wird sich feststellen lassen, dass mit hier mit Absicht regelmässig nur die Gläubiger geschätzt werden unter Unterdrückung der Interessen des "nicht beliebten Schuldners mit seinem Vermieter"!!

E. 7

Es sei festzustellen, dass innerhalb einer Pfändungsgruppe (hier ...), die Gläubiger die gleichen Rechte auf Abschlagszahlungen haben."